Das Politische Feuilleton – DLF Kultur

Waffenlieferungen an Israel: ein rechtliches Dilemma von Kai Ambos

ANMODERATION

Deutschland ist nach den USA der zweitgrößte Waffenlieferant Israels. Angesichts der brutalen Kriegsführung in Gaza und der – weniger beachteten – Völkerrechtsverletzungen im Westjordanland mehren sich Stimmen die sagen, dass diese Exportentscheidungen der Bundesregierung gegen einschlägige internationale Vereinbarungen verstoßen. Der Straf- und Völkerrechtler Kai Ambos erläutert, warum die Lieferung deutscher Waffen nach Israel dringend überdacht werden sollte.

AUTOR

Die Bundesregierung will Israel weiter Waffen liefern und sich dabei gleichzeitig an das Völkerrecht halten.

Würde sich die Bundesregierung tatsächlich am Völkerrecht orientieren, so dürfte sie allerdings keine Waffen mehr an Israel liefern oder müsste diese Lieferungen zumindest einer ernsthaften Prüfung unterziehen. Denn die rechtlichen Vorgaben sind ziemlich eindeutig: Gemäß des internationalen Waffenhandelsvertrags darf Deutschland keine Waffen exportieren, wenn ein "überwiegendes Risiko" besteht, dass mit diesen Waffen schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts oder der Menschenrechte begangen werden.

Dieses Missbrauchsrisiko muss ein Exportstaat im **Voraus** prüfen. Ausschlaggebend ist dabei allein, ob es zum Zeitpunkt der Exportgenehmigung ernsthafte, plausible Hinweise dafür gibt, dass die jeweiligen Waffen im oben genannten Sinne völkerrechtswidrig eingesetzt werden könnten.

Klar ist daher: Wenn ein Staat Waffen ohne eine solche Risikobewertung exportiert, dann verletzt er den Waffenhandelsvertrag und damit das Völkerrecht.

Wie aber muss eine solche Risikobewertung konkret erfolgen?

Neben dem internationalen Waffenhandelsvertrag legt insbesondere der verbindliche Gemeinsame Standpunkt der EU zum Export von Militärgütern bestimmte Risikoindikatoren fest. Zu diesen gehören etwa nachgewiesene Verstöße des Empfängerstaats gegen das humanitäre Völkerrecht, das Fehlen unabhängiger Ermittlungen sowie eine Bewertung der konkreten Waffen und ihrer beabsichtigten Nutzung. Ein bewaffneter Konflikt im Empfängerstaat gilt zudem als besonders risikoträchtiger Kontext.

Außerdem muss ein Exportstaat über ein Kontrollsystem verfügen, das sich nicht alleine auf Zusicherungen des Empfängerstaats verlässt, sondern mit dessen Hilfe er selbständig und substantiell kontrollieren kann, dass dieser sich völkerrechtskonform verhält.

Es ist fraglich, ob das deutsche Waffenexportkontrollsystem diesen Anforderungen genügt.

So unterscheiden die deutschen Exportregeln zwischen Kriegswaffen und "sonstigen Rüstungsgütern". Diese Differenzierung gibt es im Völker- oder EU-Recht nicht. Sie eröffnet Raum für Schlupflöcher.

Denn während "sonstige Rüstungsgüter" dem Außenwirtschaftsrecht unterliegen und grundsätzlich genehmigungsfrei sind, muss der Export von Kriegswaffen grundsätzlich genehmigt werden. Will man das strengere Kriegswaffenkontrollregime umgehen, so erklärt man bestimmte Waffen einfach zu "sonstigen Rüstungsgütern" oder exportiert ihre Bestandteile als solche. So werden etwa zahlreiche Kleinwaffen – von Pistolen und Scharfschützengewehren bis zu halbautomatischen Waffen – als sonstige Rüstungsgüter exportiert.

Die Exportkontrolle von Kriegswaffen obliegt der Bundesregierung – womit man durchaus den Bock zum Gärtner macht. Denn bei Fällen von "besonderer politischer Bedeutung" entscheidet der geheim tagende

Bundessicherheitsrat, der ein Kabinettsausschuss ist. Über dessen Genehmigungsentscheidungen muss der Bundestag zwar unterrichtet werden, doch fehlt es an einer unabhängigen Überprüfung. Deshalb fordern Menschenrechtsorganisationen seit langem ein Verbandsklagerecht, um Exportentscheidungen auf ihre Rechtmäßigkeit gerichtlich überprüfen zu lassen. Politisch gibt es dafür aber ebenso wenig eine Mehrheit wie für das schon während der Ampelregierung beerdigte Projekt eines Rüstungsexportkontrollgesetzes.

Der Status Quo ändert jedoch nichts an der völkerrechtlichen Verpflichtung Deutschlands, bei Waffenexporten das Risiko von Völkerrechtsverletzungen gewissenhaft zu prüfen. Ein "weiter so" kann es angesichts der brutalen Kriegsführung in Gaza und der – weniger beachteten – Völkerrechtsverletzungen im Westjordanland nicht geben. Kein Politiker und kein Beamter kann sich bei der derzeitigen Informationslage darauf berufen, von dem "überwiegenden Risiko" der relevanten Völkerrechtsverletzungen nichts gewusst zu haben. Damit steht auch eine strafrechtliche Verantwortung wegen Beihilfe zu eventuellen Völkerrechtsverbrechen im Raum.